

# Bekleidungs- und Hygienevorschriften

---

Erstellt von:		Datum:	
Geprüft von:		Datum:	
Genehmigt von:		Datum:	

## 1 Ziel und Zweck

- Verhinderung der Übertragung von Krankheiten
- Hygienisches Verhalten
- Gepflegtes Erscheinungsbild
- Einheitlicher Auftritt

## 2 Geltungsbereich

Bekleidungs- und Hygienevorschriften

### 2.1 Prozessverantwortlicher

Name oder Funktion

## 3 Grundlagen

### 3.1 Erscheinungsbild (Bekleidung)

Die Praxisbekleidung der Mitarbeitenden besteht aus einer weissen Hose, dem Praxispoloshirt (Royalblau) und Turn- oder Hausschuhe. Für die Reinigung der Arbeitskleidung ist jeder Angestellte selbst verantwortlich.

Die langen Haare werden zusammengebunden und die Fingernägel kurz geschnitten. Das Tragen von jeglichem Schmuck an Händen oder Unterarmen ist nicht gestattet.

### 3.2 Übertragbare Krankheiten

Die Mitarbeitenden haben bei Krankheitsverdacht (Infektionskrankheiten) sofort einen der verantwortlichen Ärzte zu informieren. Dem Praxispersonal werden sämtliche Impfungen gegen übertragbare Krankheiten kostenlos angeboten (Merz et al., 2011). Der aktuelle Impfstatus wird in der Praxis hinterlegt.

### 3.3 Stichverletzung

Die wichtigsten Informationen, wenn jemand eine Stichverletzung erlitten hat, findet man im mitgeltenden Unterlagen (Info Stichverletzung Medics) (AG, 2018) und ist im Labor auf der Innenseite der Schranktüre aufgehängt.

### 3.4 Hygienisches Verhalten

Die Mitarbeitenden waschen ihre Hände zu Arbeitsbeginn und vor und nach jedem direkten Patientenkontakt mit Flüssigseife und unter Verwendung von Einmalhandtüchern. Zusätzlich sind die Hände zu desinfizieren. Die Einreibemethode ist in mitgeltende Unterlagen zu finden (Bode, 2013).

Nur im definierten Aufenthaltsraum darf gegessen und getrunken werden.

### 3.5 Kontaminationsrisiko

Handschuhe sind in folgenden Szenarien dringend zu tragen:

- Wenn eine Laborprobe durch direkten Händekontakt verunreinigt werden könnte.
- Wenn durch eine Laborprobe oder ein Patientenkontakt ein gesundheitliches Risiko für die MPA/MPK bestehen könnte.
- Grundsätzlich liegt die Entscheidung zum Tragen von Handschuhen im Ermessen der MPA/MPK.

## 4 Hilfsmittel

- 3\_Personalwesen/ 3\_Personalreglement
- 2\_Medizin/2\_Hygienekonzept

## 5 Anhang

### 5.1 Änderungsindex

Version	Änderungsdatum	Grund der Änderung	Wer	Kapitel	Gültig ab
1	30.10.2020	Erstellung Vorlage	Argomed		30.10.2020

### 5.2 Literatur

- AG, M. L. (2018). Informationen nach einer Stichverletzung. In *Broschüre medics*. [https://www.medics.ch/sites/default/files/2018-03/Info\\_Stichverletzung\\_Medics\\_2.pdf](https://www.medics.ch/sites/default/files/2018-03/Info_Stichverletzung_Medics_2.pdf)
- Bode. (2013). Hygienische Händedesinfektion. In *Journal of bacteriology* (Vol. 45, Issue 231). [https://www.schuelke.com/media/docs/CH-DE/Plan\\_Haendedesinfektion\\_D.pdf](https://www.schuelke.com/media/docs/CH-DE/Plan_Haendedesinfektion_D.pdf)
- Merz, B., Jost, M., Rügger, M., & Malli, C. (2011). *Impfungen des Personals im Gesundheitswesen* (5th ed.). Suva. [http://www.sohf.ch/Themes/RORV/2869\\_34\\_D.pdf](http://www.sohf.ch/Themes/RORV/2869_34_D.pdf)